

Empfehlung für die verkürzte Grundbildung Bäcker-Konditor-Confiseur EFZ

Gültig ab 25.08.2014

Als Grundlage dient der Art. 18 Abs. 1 BBG und Art. 24 Abs. 4 BBG.

Die verkürzte Grundbildung (Zusatzlehre) zum Erlernen der fehlenden Fachrichtung für Bäckerin-Konditorin-Confiseurin oder Bäcker-Konditor-Confiseur dauert 1 Jahr.

Bei der Ausbildungsplanung müssen die Vorgaben des Bildungsplanes berücksichtigt werden.

- Die lernende Person besucht den Berufsschulunterricht in der entsprechenden Fachrichtung
- Die lernende Person kann durch Absprache unter den Vertragsparteien (Lernende, Berufsbildner, gesetzliche Vertretung) vom Besuch des Fachs Betriebswirtschaft dispensiert werden. In diesem Fall dauert der Unterricht der Berufskennnisse 4 Lektionen.
- Die Position Betriebswirtschaft wird am QV der verkürzten Grundbildung geprüft.
- Die lernende Person besucht den überbetrieblichen Kurs 3 der noch zu prüfenden Fachrichtung
- Die Lerndokumentation muss nach der zu prüfenden Fachrichtung geführt werden.
- Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit dauert 8 Stunden. Aus arbeitstechnischen Gründen wird dieser Bereich aufgeteilt auf zwei mal 4 Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Nachmittagen
- Das Rezeptbuch für die vorgegebene praktische Arbeit des Qualifikationsverfahrens muss nach der Wegleitung zur verkürzten Grundbildung der zu prüfenden Fachrichtung geführt werden
- Die Wegleitung der vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) für die verkürzte Grundbildung der entsprechenden Fachrichtung ist die Vorgabe für die praktische Prüfung

Präsident B&Q SBC

Ausbildungschef SBC

Caderas Ludwig

Galli Peter